

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 25. Jänner 1972

Z. 7085-Pr.2/1971

88 /A.B.

zu 79 /J.

Präs. am 26. Jan. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen vom 9. Dezember 1971, Nr. 79/J, betreffend Familienlastenausgleichsfonds, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Verträge mit Verkehrsunternehmen zur Durchführung von Schülerfreifahrten im öffentlichen Verkehr (Linienverkehr) abzuschließen. Für Fahrten im Gelegenheitsverkehr besteht diese Möglichkeit nicht; die Abgeltung der Fahrtkosten erfolgt in diesen Fällen durch die Schulfahrtbeihilfe. Der Abschluß von Verträgen zur Durchführung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr hätte eine Gesetzesänderung zur Voraussetzung. Inwieweit die derzeitige gesetzliche Regelung geändert werden soll, wird derzeit noch geprüft.

Fahrten eines Schülers zwischen dem Familienwohnsitz und einem Internat, welche nicht täglich, sondern nur in größeren Zeitabständen erfolgen, konnten in die Schülerfreifahrt aus verrechnungstechnischen Gründen nicht einbezogen werden. Die Kosten hierfür werden durch die Schulfahrtbeihilfe abgegolten.

Die Regelung, daß die Gebietskörperschaften keine Beiträge an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu entrichten haben, beruht auf einem einstimmigen Beschluß des Nationalrates; ebenso die Ausdehnung dieser Regelung auf die gemeinnützigen Krankenanstalten. Die Ersparnisse, die sich für die Gebietskörperschaften und die gemeinnützigen Krankenanstalten dadurch ergeben, können - insbesondere im Hinblick auf die große Anzahl der Gemeinden - schwer geschätzt werden. Auch wirkt sich diese Regelung sehr unterschiedlich aus, zumal sie einer Gebietskörperschaft zum Nachteil gereichen kann, wenn die ausgezahlten Familienbeihilfen höher sind als 6 % der Lohnsumme.

Die Anzahl der Kinder öffentlich Bediensteter, für die Schulfahrt-

- 2 -

beihilfen zu zahlen sein werden oder die in den Genuß von Schülerfreifahrten kommen, kann ohne aufwendige Erhebungen auch nicht annähernd exakt geschätzt werden, noch kann der Aufwand hierfür ermittelt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.